

# PREISUEBERWACHER

## gemeinde-bubikon-zh-antrag-wassergebuehren

Preisueberwacher, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/preisueberwacher\\_gemeinde-bubikon-zh-antrag-wassergebuehren](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/preisueberwacher_gemeinde-bubikon-zh-antrag-wassergebuehren)

### Volltext

Schweizerische Eidgenossenschaft Eidgenössisches Departement für Confédération suisse Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Confederazione Svizzera Preisüberwachung PUE Confederaziun svizra ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung CH-3003 Bern An den Gemeinderat der Gemeinde Bubikon Rutschbergstrasse 18 8608 Bubikon Per E-Mail an: Aktenzeichen: PUE-331-907 Ihr Zeichen: Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift) Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren Sehr geehrte Damen und Herren Mit Eingabe vom 07.11.2024 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren der Gemeinde Bubikon (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt. Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen. 1. Rechtliches Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PUG gegeben. Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG). Preisüberwachung PUE steinsasse 2 3003 Bern Tel. +41 58 462 21 01 I PUE; POST CH AG PUE-D E8DA3401/85 .preisueberwacher.admin.ch/

2. Gebührenbeurteilung 2.1 Eingereichte Unterlagen Mit Eingabe vom 07.11.2024 wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht. 2.2 Vorgesehene Anpassung Die Gemeinde sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2025 wie folgt anzupassen: Mengenpreis: Grundgebühr: pro Haushalt/ Wohnung bzw. Betriebseinheit: CHF 120.- CHF 140.- Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgeldern. Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 184'000.- pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert. Nachstehend wird der aktuelle und geplante Wassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Durchschnittlicher Wasserpreis (in CHF/m<sup>3</sup>) der Gemeinde Bubikon mit aktuellem und geplantem Wassertarif bis 31.12.2024 CHF 1.20/m<sup>3</sup> ab 01.01.2025 CHF 1.40/m<sup>3</sup> 5,00 Minimum (1. Perzentil) o Geplanter Wassertarif o Aktueller Wassertarif x Mittelwert - 65. Perzentil 97 )5 2,0 O 1,7 Maximum (99. Perzentil) Median 4,00 3,00 2,00 3,945 3,382 3,235 2, 1 3,805 2,303 71 1,00 0,538 0,667K 0,00 HHT12 HHT46 HHT34 HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus HHT34: 3-Personen-Haushalt in

4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus HHT46: 4-Personen-Haushalt in  
6-Zimmer-Einfamilienhaus For detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf  
[www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch) 2/5

2.3 Beurteilungsgrundlagen Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl.

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

Die Gebühreneinnahmen werden nicht beanstandet. Die nachfolgende Empfehlung betrifft das Gebührenmodell.

2.4 Gebührenmodell 2.4.1 Grundgebühren Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden ihr Anteil für den Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden. Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen

Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich: Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr (vgl. Beilage 1 «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung»).

Wenn der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen ausmacht, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Dieser Anforderung werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW am besten gerecht. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ zwar aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerecht (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist ein Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch. Der Staffeltarif ist jedoch in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil nicht geeignet. Der Preisüberwacher erachtet sämtliche von den Verbänden aktuell empfohlenen Bemessungskriterien als sinnvoll, mit Ausnahme der Bemessungskriterien, welche auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung - je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse - herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen (vgl. Beilage 1 «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung»). Das Grundgebührenmodell der Gemeinde sieht eine fixe Grundgebühr pro Wohneinheit vor. Aufgrund der fixen Gebühr pro Wohneinheit unabhängig von der Wohnungsgrösse, ist die Belastung für Wohnungen - speziell für kleine Wohnungen' - in Mehrfamilienhäusern im Verhältnis zu hoch (vgl. obenstehende Graphik). Die Gleichbehandlung von Einfamilienhäusern, grossen und kleinen Wohnungen widerspricht sowohl dem Verursacher- wie auch dem Äquivalenzprinzip. Die einheitliche Grundgebühr pro Wohnung sollte nicht höher sein, als

der Verbrauchspreis für einen Einpersonenhaushalt bzw. von 50m<sup>3</sup> Wasserkonsum - im Falle der Gemeinde entspricht dies einer geplanten Grundgebühr pro Wohneinheit 1 Studios und Wohnungen, die weniger als drei Zimmer oder 60m<sup>2</sup> Wohnfläche aufweisen 3/5

von maximal CHF 70.-. Folglich empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde, mittelfristig ein Grundgebührenmodell mit einer einheitlichen Gebühr pro Anschluss und einer einheitlichen Gebühr pro Wohneinheit (maximal CHF 70.-) oder ein im Anhang ersichtliches Grundgebührenmodell einzuführen. 3. Empfehlung Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde: • Mittelfristig ein Grundgebührenmodell mit einer Gebühr pro Anschluss und einer Gebühr pro Wohneinheit (maximal CHF 70.-) oder ein im Anhang ersichtliches Grundgebührenmodell einzuführen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse Niederhauser Beat GBR9JO 30.11.2024 Info: [admin.ch/esignature](mailto:admin.ch/esignature) [admin.ch/validator](mailto:admin.ch/validator) Beat Niederhauser Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers  
Beilage: - Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html> 4/5

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung  
Modell Grundgebühr Zusätzliche Bedingungen Bemerkungen Anteil Einnahmen aus Grundgebühren Belastungswerte Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, die Loads Units zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.  
uneingeschränkt (Load Units) o Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.  
uneingeschränkt N Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig Grundgebühr Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50%  
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler Grundgebühr pro Wohnung <Preis von <60% 50 m<sup>3</sup> Wasserkonsum  
Grundgebühr abge- Bei Grundgebühren- Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.  
anteil von mehr als stuft nach Wohnungsgrösse - 60 % ist es angegrösse - zusätzlich ist bracht, die Wohnung zu unterscheiden zwischen uneingeschränkt  
Wohnung im Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (An-Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus zahl Zimmer oder Wohnfläche) 5/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.